

Parlamentarischer Vorstoss

2021/143

Geschäftstyp: Postulat

Titel: Fairplay auch bei obligatorischen Gesetzesabstimmungen: Schaffung

eines Erläuterungsanspruchs in den Baselbieter Abstimmungsbüch-

lein für die jeweiligen landrätlichen Minderheiten

Urheber/in: Werner Hotz

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Ackermann, Agostini, Bänziger Keel, Csontos, Eichenberger, Franke, Fritz,

Grazioli, Hartmann, Heger, Kirchmayr-Gosteli, Kirchmayr Klaus, Stokar,

Waldner, Wolf, Zeller

Eingereicht am: 11. März 2021

Dringlichkeit: ---

- 1) Gemäss §19 Abs. 1 des Gesetzes über die Politischen Rechte ist der Regierungsrat verpflichtet, im Abstimmungsbüchlein sachliche Erläuterungen zu formulieren und dabei auch die gegensätzlichen Standpunkte darzustellen. Bei Referendum und Initiative muss es sogar in «angemessenem Umfang» sein und das jeweilige Komitee darf den Text auch selbst formulieren.
- 2) Gesetzesvorlagen, welche kein vier Fünftel-Mehr erreichen im Landrat, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Es stellt sich die Frage, wieviel Platz den gegnerischen Standpunkten jeweils eingeräumt werden soll. Es gibt ausführliche erläuternde Texte in den jeweiligen Abstimmungsbüchlein, in denen den gegnerischen Argumenten gerade mal zwei Sätze gewidmet werden. Als Beispiel erwähnt sei die Abstimmung über den Ersatz des Bildungsrats in der kantonalen Abstimmung vom 10.6.2018, von einem Stimmbürger gestützt auf § 37 der Kantonsverfassung gerügt mit entsprechender Stimmrechtsbeschwerde. Es geht somit nicht um eine Links-Rechts-Problematik, sondern generell um die Gewährleistung des angemessenen Gehörs an die jeweilige Gegnerschaft einer Vorlage. Die aufmerksam lesende Stimmbürgerschaft mag sich gar jeweils fragen, weshalb denn die Vorlage überhaupt zur Abstimmung kommt, wenn doch zumindest aus Sicht des Regierungsrates und der Landratsmehrheit die Notwendigkeit und Vorteile der Vorlage derart breit und ausführlich dargelegt werden.
- 3) Im Falle des «Behördenreferendums» auf Gemeindeebene besteht jedenfalls eine gesetzliche Regelung im PRG §19 Abs. 2bis. Nicht so hingegen auf kantonaler Ebene. Diese Lücke ist dringend zu schliessen. Generell soll die Gegnerschaft einer Vorlage die Möglichkeit haben, analog zu einem Initiativ- oder Referendumskomitee die Gründe und Argumente für die Gegnerschaft in den Erläuterungen angemessen darlegen zu können. Denkbar wäre



auch, dass wie bisher die Regierung den Text verfassen lässt, aber neu nun tatsächlich in einem umfangreicheren bzw. adäquaten «Minimalstandard».

4) Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert zu prüfen und zu berichten, inwieweit die jeweilige Gegnerschaft einer Vorlage in Analogie zu PRG § 19 Abs. 2bis im Abstimmungsbüchlein in angemessener Weise bzw. Textumfang zu Wort kommen kann.

LRV 2021/143, 11. März 2021 2/2